

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), mit ihren Mitgliedsgemeinden Gemeinde Aland, Gemeinde Altmärkische Höhe, Gemeinde Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinde Zehrental, ist in folgende 21 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Aulosen

Wahlraum: Dörphus, Ernst-Thälmann-Straße 9

Wahlbezirk 02: Krüden

Wahlraum: Gemeindezentrum, Hauptstraße 49

Wahlbezirk 03: Pollitz

Wahlraum: Haus der Begegnung, Am Sportplatz 7

Wahlbezirk 04: Wahrenberg

Wahlraum: Gemeindehaus, Kirchweg 75

Wahlbezirk 05: Einwinkel

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Einwinkel Nr. 3

Wahlbezirk 06: Bretsch

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Ahornweg 1

Wahlbezirk 07: Heiligenfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Heiligenfelde Nr. 39

Wahlbezirk 08: Kossebau

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Kastanienallee 19

Wahlbezirk 09: Wohlenberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wohlenberg Nr. 3a

Wahlbezirk 10: Falkenberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Falkenberg 50

Wahlbezirk 11: Lichterfelde

Wahlraum: Versammlungsraum, Lichterfelde 35

Wahlbezirk 12: Neukirchen (Altmark)

Wahlraum: Mehrzweckgebäude, Neukirchen 37a

Wahlbezirk 13: Wendemark

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wendemark 13

Wahlbezirk 14: Seehausen
Wahlraum: Grundschule, Schulweg 8

Wahlbezirk 15: Seehausen
Wahlraum: Jugendfreizeitzentrum, Lindenstraße 39

Wahlbezirk 16: Beuster
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Klein Beuster 2a

Wahlbezirk 17: Geestgottberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 26

Wahlbezirk 18: Losenrade
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus (Alte Schule), Losenrade Nr. 39

Wahlbezirk 19: Schönberg
Wahlraum: Versammlungsraum der FFW, Seehäuser Str. 41

Wahlbezirk 20: Gollensdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Gollensdorf Nr. 44

Wahlbezirk 21: Groß Garz
Wahlraum: Versammlungsraum, Hauptstraße 42

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 (Wahltag) um 15:00 Uhr im Winckelmann-Gymnasium Stendal (Haus B), Moltkestraße 32 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des

